



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	129	
Dr. Elke Winkler und die SPD/Bürgerliste-Ortschaftsratsfraktion Hohenwettersbach		Verantwortlich:	Dez. 4	
vom: 03.12.2016				
Anwendungsverbot von Glyphosat im Bereich der Gemarkung der Stadt Karlsruhe				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftrat Hohenwettersbach	22.02.2017	2b	X	

Stellungnahme des Zentralen Juristischen Dienstes der Stadt Karlsruhe:

- 1. Besteht die rechtliche Möglichkeit, dass die Stadt Karlsruhe generell den Einsatz des umstrittenen Gifts Glyphosat im Bereich ihrer gesamten städtischen Gemarkung verbietet? So ist z.B. in Karlsruhe der Einsatz von Streusalz im Winter verboten, weil es der Umwelt erheblich schadet.**

Ist auch die Aufnahme eines Verbots der Verwendung von Glyphosat unter Androhung eines angemessenen Bußgeldes in die Gemeindeordnung/Satzung der Stadt Karlsruhe möglich? (vgl. z.B. § 5 Nr. 3 i.V.m. § 6 der Satzung der Stadt über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege).

Bei Glyphosat handelt es sich um einen verbreiteten Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln (Bspw.: Bayer Garten Unkrautfrei, Glyfos, Roundup, Vorox, etc.). Pflanzenschutzmittel dürfen erst dann vermarktet werden, wenn sie ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Zulassungsstelle ist in Deutschland das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in Braunschweig. Bevor ein Pflanzenschutzmittel in dieses Zulassungsverfahren gehen kann, müssen seine Einzelwirkstoffe ein EU-Gemeinschaftsverfahren zur Wirkstoffgenehmigung durchlaufen haben. Die Wirkstoffe, die von der EU zugelassen werden, werden in der Positivliste der EU-Verordnung Nr. 540/2011 aufgeführt.

Auf dieser Positiv-Liste ist Glyphosat als Nr. 25 aufgeführt, zunächst mit einer Zulassung bis 31. Dezember 2015. Da ein Verlängerungsantrag gestellt wurde, muss das Mittel neu bewertet werden, das Verfahren ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Zulassung wurde daher mehrfach mit kurzer Frist verlängert, im Augenblick bis Ende 2017.

Kommunen können dann Regelungen erlassen, wenn es um den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung oder um ausdrücklich zugewiesene Aufgaben geht. Gemeindliche Satzungen und Verordnungen dürfen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Die Gemeinde kann daher nur innerhalb ihres Wirkungskreises Satzungen erlassen. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bzw der Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln fehlt den Kommunen die Gesetzgebungskompetenz. Für Pflanzenschutzmittel besteht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz eine (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die auch ausgeübt wurde und damit einer kommunalen Initiative im Weg steht.

Der Einsatz von Streusalz auf öffentlichen Gehwegen ist damit nicht vergleichbar. Die Stadt hat in § 5 Abs. 3 Räum- und Streusatzung den Einsatz von Salz oder salzhaltigen Stoffen auf Gehwegen in der Stadt verboten. Auf anderen Flächen ist der Einsatz weiter erlaubt. Ermächtigungsgrundlage für die Räum- und Streusatzung ist § 41 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). In § 41 Abs. 4 StrG ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommunen in ihrer jeweiligen Satzung die Verwendung von Auf-

trausalzen einschränken oder auch ausschließen können. Für das kommunale Verbot von Auftausalz auf Gehwegen gibt es daher eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Diese gibt es für Pflanzenschutzmittel und deren Inhaltsstoffe nicht.

Da die Stadt Karlsruhe für ein Verbot von Glyphosat auf ihrer Gemarkung keine Ermächtigung hat, fehlt erst recht die Möglichkeit für die Einführung einer Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldandrohung.

2. Können stichprobenartig Proben der Bodenqualität der mit Glyphosat besprühten Ackerflächen in der Gemarkung Karlsruhe (u.a. auch Hohenwettersbach) genommen werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, nachdem das Pestizid auf die ausgewählten Äcker frisch aufgesprüht wurde und eventuell vergleichsweise zu einem Zeitpunkt nach der Ernte?

Für die Entnahme von Proben durch eine öffentliche Stelle ist die Ermächtigung hierzu in einem Gesetz oder einer Verordnung erforderlich. Der Vollzug der Aufgaben auf dem Gebiet des Ackerbaus und des Pflanzenschutzes obliegt nach § 29 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) den Landwirtschaftsbehörden.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind zuständig, soweit keine andere anderweitige Regelung bestimmt ist. Untere Landwirtschaftsbehörden sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden. Die Stadtkreise sind nur insoweit untere Landwirtschaftsbehörde, als sie als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft in Planungsverfahren anzuhören sind sowie im Bereich der Veräußerung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen.

Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Landwirtschaft und des Pflanzenschutzes liegt damit nicht bei der Stadt Karlsruhe sondern beim Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Karlsruhe. Die Stadt Karlsruhe kann daher nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Landwirts Bodenproben entnehmen.